

StAWt - F

Rep. 155

Nr. S 463

Adam
Wassmann
in Eisen

Das Leinwand Weib, Grunz Wagners, und
Karlens Winklers nun Geyßlerung
Im Eisen Weib zu Geyßlerung

Im Eisen Weib zu Geyßlerung
Zu Geyßlerung nun Eisen Weib
Geyßlerung Eisen Weib
Winklers Weib zu Geyßlerung

1768.

Abt. Freudenberg

Rep. 155

Nr. S

463

463

Actum Morsum bey Dinstag 17. März 1768.

Lorenz von Mors, Hans Mors und Michael
Mors von Zersdorf, sollen unterschrieben
sein, daß obel. isten An. 1763. aus der Zers-
dorf. Ludwig Moritz von Mors. Mor-
Zersdorf hat er kauft 3. Weinberg zu
Zersdorf von demselben Mors. Mors mit
einander nicht mehr als 6. An. Befugungen
gegeben, so waren dem obel. Mors. Mors
zu Zersdorf intentionir, solches Mors
zu verkaufen, und mußten isten zu, Mors
damals an Mors. Mors zu Zersdorf
et consort. Zugl. mit Mors. Mors
Mors. Ludwig Moritz von Mors.
Mors, welche 12. An. Befugung geben, Mors
zu überlassen. Da isten aber Mors
Zersdorf quast. Mors. Mors
Mors. Mors. Mors. Mors
daß sie sich also mit Mors. Mors
den selben belastigt werden, und Mors
als die Mors. Mors. Mors.

Schon zu grob, süßig wässern; als wollten sie
Säure untroffenig gebotten haben, in
bey dem isren im Kaufhaus Sabro, in
andere W. Züger, süßeren Trill und Dr.
müßig, süßeren auf süßlich zu manie-
niren, sofort an Horgen zu süßlich zu
Zaplois, von süßgummierten Trill
Säure süßeren zu Sätzen, in in anfang
Süßeren isren Weinbergen mit süßeren Trill
müßigen zu belästigen.

Res. In der Apothek von
H. P. über süßlich süßeren
zu in süßgummierten.
Sellen süßeren H. P. süßeren.

~~Sub 19. auf 21. v. c. c.~~
cit.

J. 26. Mart. ad Correg. c. c. c.
Mist.

Acladia pascuensis hagd. gräf. Egg
v. v. Charl. 1768.

6.
 Halbesiedel zu halten über
 die von Leopold Joseph
 v. Grinberg und Juchacz
 gewesene von Grinberg zu
 einem neuen, rationellen
 Besetzung ihrer Pflanzung
 das hiesige reichliche Gedeihen
 Ludwig Kasimir Grinberg
 gewählte Bestreben, ne-
 mlich, vorzüglich: so sind
 auch gewisse die gewöhnliche
 Baumart, auf vorbrachte
 Grundsatz zu besetzen: allein
 Grinberg, welche vorzüg-
 lich Grinberg damals mit
 Leopold, bestrebt, sich zu
 über, daß eine Pflanzung
 so aber schon in der
 in der Pflanzung liegen
 und präventive, auf
 selbige in mehren über-
 nehmen sollte. So aber
 Pflanzung selbst vor-
 gehen, daß ^{von} ~~Grinberg~~ ^{Grinberg} nicht
 v. Grinberg, nicht mehren
 als v. v. Pflanzung ^{zusammen} bezog
 man, ^{so} Grinberg
 selbst nach der bisherigen
 vorzügliche Anlage v. v.
 bezog sollte. Zuweisung
 der Pflanzung dieser Grin-

und die Haus- und Feld-
umzäunung - Kammer-
und Pervagation und unter
mindesten; also sein der Pervagation
zu Gast- und unter den
Minister - Junken- und
bei dem die Pervagation
auch zu Gast- und
wäre ungenügend aber die
zu jeder Pervagation und
zu stellen. U.S.

Auch Dreyer Ant. Demhold.

J. W. - Nat. u. Correg. cap.
Christ.

Extractus
 Fürstl. Raths Protoc., d. d., Plaffau
 C. 9. April. 1768.

In Ruffen die Confessionen des Landes
 Wiß, ganz Ruffen, und Nidland Wiß,
 Land von Gasbalung @ den Pfultzeisen zu
 Gasbalung, wegen Eröffnung ihrer Pfalzungen
 von ihnen in Ruffen Gasbalung. Endlich Mo.
 nitz. Ruffenbayeren b. d. f. Legebatur Gasbalung.
 Mit Raths Communicat. d. d. 17. et prof. 26. m. p.

Ref. zu antworten: vorerst pro
 testation man gegen die einseitige
 Unternehmung dieser Ruffen. So
 sehr zwar einem Condominial
 Raths anstandslos, eine Klage ein
 zutragen ad Protoc. ruffen zu
 lassen. Sobald aber verstanden
 Vorfällen angingen, n. z. f.
 der Ruffen. Weil anstandslos, von
 der Ruffen, so können solches nicht
 eine einseitige Resolution gesche
 hen, sondern es müßte erst darü
 ber mit der andern Raths com
 municirt werden. Da nun
 diesem von Fürstl. Raths im sin
 nigen Condominio beständig be
 steht, so können auch gegen das
 Pfultzeisen einseitig über die Pla
 ze g. d. f. anstandslos werden, so daß

von seiner abnormalen Eigentümlichkeit
desse. Dagegen in Gemeinschaft.
Dieser ist eine vorläufige Communica-
tion mit demse. Dagegen nichtig zu
verlassen, das Recht zu ant-
halten. Dagegen gar nicht zu
nicht werden. In der Sache selbst
sollte man den Vorschlag des
Kaufmanns vor ganz aus-
nünftig, indem die Kaufmann
nach dem Recht des Gutes zu
antworten sagen, und Kom-
de in Ansehung der Kaufmann
auf dasjenige nicht an, was
das Kaufmann des Gutes Ende
reißt. Mithin Privat. Güter
dann Kaufmann von der Gutes
Administration zugesagt von
dem, indem es dieser nicht ge-
bricht, die Kaufmann nach
Willkür aus der Güter an-
zuhalten, allenthalben aber von
dem die Kaufmann ihren Regress
gegen den Kaufmann zu mach-
en haben, weshalb man je-
ne veranlassen, die anderen
Teilhaber von dem Kaufmann
gar nicht über mit Billig-
keit nicht aus der, was weiß

Coll.
D.

Alten Jüngern des Grafen
Regierung d. 11. April.

Salbst zu Gasthof
an. so sehr von
mit der auf der
citirte waren und
sehr sorgfältig
werden, dass die
die geschilderte
beide Häuser
sich Moritz. Gymnasia
nach der Disziplin
wird reguliert. Sollt
dann die sehr
damit wird zu
waren, sich selbst
groß geblieben
müßte.

so wohl als die
entgegen zu
ausage, ob man
gleiches
indem es das
fremdes. Subst. Nat.
aus. gewisse
dass die von
unmündig. Resolution
sollte. Subst.

Pom. Leben in eadem causa
mit dem Communication de gten

Res. und mit dem
zu Gasthof
Vorher sein
Quartier

einmal die Zeit eines vollständigen Lebens
aufzuwenden

einmal die Zeit eines vollständigen Lebens
aufzuwenden
in dieser aligst. Forderung
informationis causa + geschehen
solcher jeder Eingriff
Vollendung geben fürstlich milangesien
nach - dem zunächst von Kaiserin
Proceduri auf einen nichtigen
Anspruch an sich selbst
unangenehm, gegen welche
einmal solenniter protestieren
So viel die Eingriffe
verfassen der gegenwärtigen
nicht mehr Längere der
Eingriff Morchisten
und was einem in der
zu weichen ist dem
so, daß wenn es auf
den schuldigen Vorfälle
kommt den Haupt
Wortführer, sein so fürstlich
mitangehen von dem
den müßte, die
das müßte, die
Wortführer
nun dann alligen
vom Zehn m. es
Gesetz alle
so auch man
bei dem
das
und
weshalb
weshalb
Gesetz
für, auf
dann
man

accipit
ex hoc

Ala
dd.

g

exped. ad legem. 1788
 1. wird ob committet

werden sollen, dass man sich
 in dem Besitz hat zu
 bürgerlicher Befugnis-Be-
 quation sich am pflegen werden
 2) hat secretum von Pfäl-
 tischen Hof geteilt, dass
 in der querulanten in an-
 führung ihrer Befugnis den
 die Weinberge endlich die
 dem die Pfälzer Besitz a
 6. 1788, die zu weiteren
 Verantwortung beibringen, nach
 die in minderten Gewinn
 hat, so die pfälzer Ansehn
 können, um weiteren abse-
 nung/nütz- gegenseitige Be-
 stelle umzusetzen solle.
 Aktion Hoff. H. Bernhold.

An Pfälzer Hof zu Haslach
 dd. 19. Apr. 1788.

Dem Pfälzer Hof zu Haslach
 wird hiemit befohlen, dass
 die querulanten Haslberger
 Häuser des gräf. Ludwig
 Moritz. Weinbergs, in An-
 sehung ihrer vorangehender
 Befugnisse, befohlen, bezug
 auf Pfälzer Besitz a. 6. 1788,
 hat zu weiteren Proce-
 duren befohlen, und sie in
 minderten Gewinn, so
 pfälzer Pfälzer Pfälzer
 and vorzüglich aber nützlich
 gegenseitige befohlen ansetzen
 solle. Secretum, Hoff

Exped. exp. 1788
 Neumann.

1. ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ <

wollen Leben, wird man solch
 in ihrem Recht für die
 Bürgerliche Pflichten-Be-
 quation sich am pflegen werden.
 2) Hat decretum von Schul-
 thesen das festgesetzt, das
 in der qualifikation in an-
 führung ihrer Pflichten der
 an der universität endlich die
 dem die Pflichten der Pflichten a
 3) das die Pflichten der Pflichten
 Handhabung der Pflichten, nach
 die in minderen Pflichten
 die Pflichten der Pflichten der Pflichten
 können, um minderen Pflichten
 mindlich-gegebene Pflichten der
 Pflichten mindlichen Pflichten.
 Alton 1778. H. Bernhold.

An Beulsturz zu Hofen
dd. 29. Apr. 1788. Von
191

Dem Visepräsidenten zu Hof
 wird hiemit befohlen, daß er
 die geerbliebene habsburger
 Lehen des groß. Ludwig
 Moritz. Fürstbisch. in Au-
 fsehung ihrer sachen liegend
 Platzungen, best. begeh
 bittiger besitz a. b. t. f.
 hat zu weiteren Proce-
 duren befohlen, und sie in
 einmüthig sein, da es
 vorkommt. Diese sachen
 and wenigstens aber einseitig
 gegenseitige befohle anzu-
 follen. Decretum d. 17.

22½ гусд. экспед. 41
Krumann. 10